

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung des Ambulanten Reha-Zentrums Ottobrunn (RZO) regelt den Ablauf der physikalischen, ergotherapeutischen und ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in unserer Einrichtung und auf unserem Gelände. Sie dient der Ordnung, der Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Patienten und Mitarbeitern des Hauses.

§ 1 Hausverwaltung

Die Hausverwaltung obliegt dem Ambulanten Reha-Zentrum Ottobrunn. Für die Aufsicht, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung und des Grundstückes ist das RZO verantwortlich.

§ 2 Öffnungszeiten

Das Ambulante Reha-Zentrum Ottobrunn (folgend Einrichtung genannt) hat Montag - Freitag von 07.00 - 19.00 Uhr geöffnet. Samstags hat das RZO für die Mitglieder der Medizinischen Trainingstherapie (MTT) von 08.00 - 13.00 Uhr geöffnet.

§ 3 Verhaltenspflichten

In der Einrichtung und auf dem Gelände des RZO ist jegliches Verhalten zu unterlassen, das der Einrichtung oder dem Ansehen der Einrichtung schadet oder die Behandlung des Patienten in irgendeiner Art und Weise behindert.

§ 4 Hausbeschriftung

Alle drei Etagen unseres Gebäudes sind mit dem Treppenhaus (im vorderen Teil) sowie dem Aufzug (im hinteren Teil) verbunden. Der Aufzug, die Ausgänge sowie die Notausgänge sind beschriftet. Um sich in unseren Räumlichkeiten besser zu orientieren, nutzen Sie bitte das Beschilderungssystem. Es ist in jeder Etage am Treppenhaus (Ein-/Ausgang) und am Aufzug (Ein-/Ausgang) positioniert.

Die Toiletten befinden sich auf jeder Etage. Die Behinderten Toilette befindet sich im Erdgeschoß im Bereich der Rezeption. Ein Übersicht der Räumlichkeiten erhalten Sie bei Aufnahme und Anfrage an der Rezeption.

§ 5 Nutzung des Aufzuges

Der Aufzug im hinteren Teil der Einrichtung ist u.a. für Patienten mit Gehbehinderung vorgesehen. Dieser ist im Brandfall nicht zu nutzen. Bei Betriebsstörungen wird über eine Gegensprechanlage Kontakt zur externen Servicestelle hergestellt, die sich dann umgehend um die Störung kümmert. Eine sonstige Nutzung des Alarmes ist strengstens untersagt.

§ 6 Benutzung der Räumlichkeiten/ Therapiematerial- und geräte

Die Räumlichkeiten sowie das Therapiematerial und die Therapiegeräte des RZO sind von allen Patienten und Mitarbeitern des Hauses pfleglich zu behandeln. Schäden oder Reparaturen werden dem Hausmeister über das dafür vorgesehene Formblatt über die Verwaltungsleitung gemeldet.

§ 7 Zutritt zu den Räumlichkeiten

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten im Bereich Rezeption, Verwaltung, Küche und Tiefgarage ist für den Patienten untersagt. Ist ein Zimmer unbesetzt, so darf dieses vom Patienten nicht betreten werden.

Das Betreten des Therapiebereichs im Erdgeschoss erfolgt nur nach Aufruf des Patienten durch einen Therapeuten.

§ 8 Physikalische/ physiotherapeutische/ ergotherapeutische Behandlungen

Bitte beachten Sie, dass Sie zur physikalischen Therapie im Wartebereich im Erdgeschoss von den Physiotherapeuten/ Ergotherapeuten abgeholt werden. Wir bitten Sie, sich rechtzeitig im Wartebereich einzufinden, sodass es zu keinen Verzögerungen Ihrer Behandlung kommt.

§ 9 Eigenanteil zur Behandlung/ Ambulanten Rehabilitation/ Fahrtkosten

Ihre Kostenträger der Rehabilitation legen den von Ihnen zu bezahlenden Eigenanteil fest, den Sie bitte an der Rezeption vor Beginn der Rehabilitation bezahlen. Um Ihnen Fahrtkosten auszahlen zu können, bitten wir Sie, mit den Mitarbeitern der Rezeption vorab die Vorgaben für Fahrtkostenerstattungen zu besprechen.

§ 10 Ruhezeiten/ Lärm

In der Zeit von 12.00-13.00 Uhr gilt die Mittagsruhe für die Rehapatienten im Haus, in der diese sich u. a. in den Ruheräumen ausruhen können. Bitte verhalten Sie sich in diesem Zeitraum, insbesondere im 1. Obergeschoss, möglichst ruhig, um die Mittagsruhe nicht zu stören.

Des Weiteren bitten wir Sie darauf zu achten, dass mitgebrachte Smartphones/ Mobilfunkgeräte, Tablets oder Ähnliches auf lautlos gestellt sind, und Sie Kopfhörer für diese Geräte nutzen, um andere Mitpatienten nicht durch erhöhte Lautstärke zu stören.

§ 11 Zweites Obergeschoss

Das zweite Obergeschoss ist verschlossen und somit für den Patienten, Mitarbeiter und anderweitige Personen nicht zugänglich. Ein widerrechtliches Betreten des zweiten Obergeschosses ist aus sicherheitstechnischen Gründen strengstens untersagt.

§ 12 Rauchen und Alkoholgenuss

Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln ist in der Einrichtung und auf dem gesamten Gelände strengstens untersagt.

§ 13 Handys und sonstige Elektrogeräte

Handy und Elektrogeräte müssen während den Behandlungszeiten ausgeschaltet werden. Dies verhindert eine Störung der Behandlung sowohl in der Einzel- als auch in der Gruppentherapie. Ansonsten sind Handys und sonstige Elektrogeräte auf lautlos zu stellen. Das Ambulante Reha-Zentrum übernimmt keine Haftung bei Verlust eines solchen Gegenstandes.

§ 14 Speisen und Getränkeverzehr

Mitgebrachte Speisen oder Getränke sind in den dafür vorgesehenen Speisesaal im ersten Obergeschoss oder im jeweiligen Wartebereich zu verzehren.

§ 15 Plakate und Bekanntmachungen

Inner- und außerhalb des Gebäudes des RZO ist jede Form der Anbringung von Plakaten, Bekanntmachungen oder sonstiger Werbung untersagt. Besteht seitens einer externen Firma, Schule, Gemeinde etc. Interesse daran, Werbematerialien auszulegen, so sind diese von der Verwaltungsleitung zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach der Genehmigung sind diese dann in die dafür vorgesehenen Vorrichtungen auszulegen.

§ 16 Parkplatzordnung

Im Bereich des Parkplatzes gilt die StVo. Der Parkplatz ist mit 36 Parkplätzen ausgestattet, die der DIN-Norm entsprechen. Eine Nutzung des Parkplatzes ist nur für die Patienten und deren Dauer der Behandlung/ der Dauer des Besuches der MTT gestattet. Eine Parkdauer über diesen Bereich hinaus ist somit nicht gestattet.

§ 17 Sicherheit

Das RZO wurde gemäß Brandschutzordnung abgenommen. Somit ist es dem Patienten beispielsweise untersagt, die angebrachten Feuerlöscher zu demontieren, Türen, die als Brandschutztür fungieren, festzustellen oder den Aufzug im Brandfall zu benutzen. Die Fenster und Türen des RZO werden allabendlich von den Mitarbeitern des Rezeptionsteams nach Schließung des RZO um 19.00 Uhr geschlossen. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.

§ 18 Fundsachen

Fundsachen wie Handtücher, Uhren und sonstige Fundsachen werden bis zu einer Dauer von drei Wochen in einem Schrank an der Rezeption verwahrt. Die jeweiligen Fundsachen sind von den Mitarbeitern des RZO in einem Buch zu protokollieren. Nach Ablauf dieser drei Wochen ist das RZO nicht mehr dazu angehalten diese Dinge aufzubewahren und entscheidet über deren weiteren Umgang.